

Informationen zur Ausweitung der Notfallbetreuung

NEU – Ausweitung der Notbetreuung auch in den Osterferien

Die Notfallbetreuung wird im Bedarfsfall von der Schule in der ersten Ferienwoche von Montag bis Donnerstag und in der zweiten Ferienwoche von Dienstag bis Freitag aufrechterhalten. Sie erstreckt sich bedarfsgerecht auf den Zeitraum von 8 bis 16 Uhr. Ganztags- und Mittagsbetreuungsangebote stehen in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung.

WICHTIG:

Sollten Sie die Notbetreuung in den Ferien in Anspruch nehmen, dann beachten Sie bitte Folgendes:

1. Melden Sie Ihren Bedarf bitte im Vorfeld an, indem Sie
 - eine E-Mail an folgende Adresse schicken:
verwaltung@maedchenrealschule-neumarkt.de
 - und eine Rückrufnummer hinterlassen. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.
2. Geben Sie Ihrem Kind das ausgefüllte Antragsformular mit oder senden Sie uns jenes im Vorfeld an die angegebene E-Mail-Adresse.

Allgemeine Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Ab Montag, 23.3.2020 können Eltern auch dann eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen in Anspruch nehmen, wenn nur ein Elternteil in den Bereichen Gesundheitsversorgung oder Pflege tätig ist.

Voraussetzung ist weiterhin, dass der Elternteil wegen "dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten" an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist.

Eingeschlossen sind nun auch Kliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen, der Rettungsdienst, die Kassenärztliche Vereinigung, Gesundheitsämter, Altenpflege, Behindertenhilfe, Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe sowie das sogenannte Frauenunterstützungssystem, also etwa Frauenhäuser. Auch alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen, können von der neuen Regelung Gebrauch machen.

Gleichzeitig gilt folgende Neuregelung:

Ferner gilt nun, dass auch Schülerinnen und Schüler in höheren Jahrgangsstufen in die Notfallbetreuung aufgenommen werden können, wenn deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert. Die Voraussetzungen im Übrigen bleiben im Wesentlichen unverändert.

Zu Einzelfragen zur Abgrenzung des Kreises der Berechtigten darf auf das aktualisierte Formular zur Anmeldung zur Notfallbetreuung (siehe Antragsformular) und die Homepage des Staatsministeriums verwiesen werden.